

## **Reglement zum Vollzug der Warenauslagen auf öffentlichem Grund in der Stadt Schaffhausen <sup>1)</sup>**

vom 20. Januar 2009

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 15 ff. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, § 7 der Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980, Art. 1 des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen vom 28. Juni 2004, Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008 sowie Art. 1, 5, 6 und 16 der Verordnung über das Reklamewesen der Stadt Schaffhausen vom 16. November 1955

erlässt folgendes Reglement:

### **Art. 1**

Die Einrichtung von Warenauslagen auf einer Fläche von 3 und mehr m<sup>2</sup> auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Gegenstand

### **Art. 2**

Auslagen werden nur dort bewilligt, wo sie vom Verkaufsgeschäft räumlich nicht getrennt sind. Die Stadtpolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Bewilligung,  
Voraussetzung

### **Art. 3**

In überwiegendem öffentlichen Interesse oder bei grober Pflichtverletzung kann die Bewilligung für die Verkaufsfläche von Auslagen oder für den Aussenverkauf durch mündliche Anordnung oder öffentliche Publikation jederzeit entschädigungs- und ersatzlos widerrufen oder sistiert werden. Wird die Bewilligung länger als 30 Tage sistiert, werden die Gebühren entsprechend reduziert. Widerruf,  
Sistierung

**Art. 4**

Bewilligungs-  
nehmer

Die Bewilligung wird auf den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsführer ausgestellt und ist nicht übertragbar.

**Art. 5**

Strassenbild,  
Reklamen

<sup>1</sup> Die Auslage soll in ihrer Gesamtheit das Strassenbild und die einzelnen Gebäude in ihrem Charakter nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Marken- oder Produktreklamen ohne Bezug zum betreffenden Verkaufsgeschäft sind nicht gestattet. Für weitere Vorkehrungen zu Reklamezwecken gilt die Verordnung über das Reklamewesen vom 16. November 1955.

**Art. 6**

Werbeständer,  
Reklamereiter

<sup>1</sup> Ein Werbeständer (Reklamereiter) mit einer Breite von maximal 0.8 Meter und einer Höhe von maximal 1.2 Meter ist gebührenfrei und darf ohne Bewilligung aufgestellt werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Stadtpolizei von den Höchstmassen abweichen.

<sup>2</sup> Jeder weitere Werbeständer (Reklamereiter) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Über die Platzierung sämtlicher Werbeständer (Reklamereiter) entscheidet die Stadtpolizei und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

**Art. 7**

Auflagen

<sup>1</sup> Warenanlieferungen, Kehr- und Sperrgutabfuhr sowie Fahrzeug- und Fussgängerverkehr dürfen durch die Auslagen und Werbeständer nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Die Ladenschlusszeiten gelten auch für den Strassenverkauf. Mit Ladenschluss sind alle Einrichtungen des Strassenverkaufs wegzuräumen.

**Art. 8**

Lebensmittel

Lebensmittel, ausgenommen Früchte und Gemüse, sind vom Strassenverkauf ausgeschlossen. Ausnahmen kann die Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde bewilligen.

**Art. 9**

Gebühren für  
Auslagen

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für Auslagen ist pro Kalenderjahr:

bis	3.00 m <sup>2</sup>	gebührenfrei
ab	3.00 m <sup>2</sup> bis 4.00 m <sup>2</sup>	(Grundgebühr) Fr. 300.—

ab 4.00 m2 für jeden angebrochenen ganzen  
m2 zusätzlich Fr. 100.--.

<sup>2</sup> Je nach Lage können die Gebühren reduziert werden.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für den Aussenverkauf ist pro Kalender-  
jahr: Gebühren für  
den  
Aussenverkauf

bis 3.00 m2 Fr. 300.—

ab 3.00 m2 bis 4.00 m2 (Grundgebühr) Fr. 600.—

ab 4.00 m2 für jeden angebrochenen ganzen  
m2 zusätzlich Fr. 200.--.

<sup>2</sup> Je nach Lage können die Gebühren reduziert werden.

#### Art. 11

Die Benützungsgebühr für Werbeständer ist pro Kalenderjahr: Gebühren für  
Werbeständer  
für 1 Werbeständer gebührenfrei  
für jeden weiteren Werbeständer Fr. 100.--.

#### Art. 12

Für Schäden, die durch vorschriftswidrig oder unsachgemäss ein-  
gerichtete oder aufgestellte Warenauslagen oder Werbeständer Haftung  
verursacht werden, haften ausschliesslich diejenigen Geschäftsbe-  
triebe, die sie aufgestellt haben.

#### Art. 13

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt die In-Kraft-Treten  
Richtlinien vom 24. August 1999.

---

#### Fussnoten:

- 1) Die Bezeichnung Verwaltungspolizei wurde im ganzen Erlass durch  
Stadtpolizei ersetzt (Stadtratsbeschluss vom 15. September 2015).